

Natter/Gross

Arbeitsgerichtsgesetz – Handkommentar

Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Aufl. 2013, 1228 Seiten, geb., 98 EUR, ISBN 978-3-8329-0125-4

Mit einem zeitlichen Abstand zur Erstauflage von vier Jahren legen *Dr. Eberhard Natter* und *Roland Gross* nunmehr die 2. Auflage ihres Handkommentars zum Arbeitsgerichtsgesetz vor. Richtet man seinen Blick auf den Autorenkreis, so fällt auf, dass die Vertreter der Richterschaft hierin von Beginn an eine dominierende Stellung einnehmen. Während sich in der ersten Auflage noch drei Vertreter aus der Anwaltschaft die Arbeit mit sechs Richtern teilten, sind es nunmehr sogar acht Richter, die als Autoren genannt sind. Für den verstorbenen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht *Werner Pfitzer* sind der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg *Hans-Jürgen Augenschein* sowie die Richterin am Arbeitsgericht Frankfurt a.M. *Dr. Natascha Ahmad* zum Autorenkreis hinzugestoßen. Hierbei haben die Herausgeber insbesondere in Frau *Dr. Natascha Ahmad* eine profilierte Arbeitsrechtlerin gewinnen können, die unter anderem auch als Mit-Herausgeberin des bei Luchterhand erscheinenden Kommentars zum Betriebsverfassungsgesetz wissenschaftlich hervorgetreten ist.

Der Blick auf die Autorenschaft verdeutlicht gleichzeitig die inhaltliche Konzeption des Werks, das ganz auf den Gebrauch in der täglichen Praxis ausgerichtet ist. Hieraus ergibt sich freilich zugleich seine Rechtfertigung, denn in Ansehung seines Gegenstandes, des bereits im Jahre 1953 in Kraft getretenen Arbeitsgerichtsgesetzes, muss der „Natter/Gross“ als vergleichsweise „junges“ Werk bezeichnet werden, das unter starken Konkurrenten zunächst seinen Platz finden muss.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung, vor allem Praktikerkommentar zu sein, muss man jedoch sagen, dass der „Natter/Gross“ voll überzeugt. Besonders hervorzuheben ist die überaus hilfreiche Gegenstandswert-Tabelle im kostenrechtlichen Teil des Werks, die sowohl die Streitwerte im Urteils- und Beschlussverfahren als auch bei Vergleichen in einer Übersichtlichkeit und Vollständigkeit wiedergibt, die ihresgleichen sucht. Aus Sicht des Rechtsanwenders lobenswert ist auch, dass die Autoren zu den Streitwerten (wie auch schon in der Erstauflage) als Nachweise ausschließlich Rechtsprechung anführen und auf die Wiedergabe von Schrifttum, welches dem Praktiker oftmals nicht weiterhilft, verzichtet wird.

Auch mit seinen zahlreichen Beispielfällen, insbesondere aber mit den vielen Antrags- und Tenorierungsvorschlägen, hebt sich die 2. Auflage des Handkommentars wieder positiv von der Konkurrenz ab.

Einzuarbeiten waren das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsG) sowie das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlängten Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (ÜVerfBesG). Ob ersteres für das arbeitsgerichtliche Verfahren neben dem Güteternin tatsächlich eine

eigenständige Bedeutung erlangen wird, dürfte von den Autoren zu Recht bezweifelt werden. So wurden bereits vor dem Inkrafttreten des MediationsG nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes für 2011 im Urteilsverfahren 59,1 % der Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich beendet, durch streitiges Urteil wurden gerade einmal 8 % der Verfahren entschieden. Das zeigt, dass die Beteiligten im Arbeitsgerichtsprozess eines weiteren Verfahrens zur Konfliktbeilegung eigentlich nicht bedürfen.

Das Vermittlungsergebnis zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostenrechtsmodernisierungG) wurde bekanntlich erst am 5.7.2013 vom Bundesrat bestätigt so dass ein Inkrafttreten frühestens zum 1.8.2013 möglich ist. Allerdings wird im kostenrechtlichen Teil des Handkommentars bereits der Gesetzesentwurf berücksichtigt. Gleiches gilt für das am 16.5.2013 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilfegesetzes. Insgesamt haben es die Autoren des „Natter/Gross“ auch in der 2. Auflage verstanden, einen „Handkommentar“ vorzulegen, der diesen (Unter-)Titel nicht nur wirklich verdient, sondern der sich auch in der täglichen Praxis wieder bewähren und als außerordentlich hilfreich erweisen wird. Sehr empfehlenswert!

Florian Schiffer

Rechtsanwalt, Berlin